

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 8. März 2001

3782 b

**Unterhaltungsgewerbegesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2000,

beschliesst:

I. Das Unterhaltungsgewerbegesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 7. Der Kanton erhebt auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit einer Konzession B (Kursäle) im Sinn des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) eine kantonale Spielbankenabgabe. Kantonale
Spielbanken-
abgabe

Die Höhe der kantonalen Abgabe beträgt 40 Prozent der dem Bund vor einer Reduktion gemäss Art. 43 des Spielbankengesetzes zustehenden Spielbankenabgabe.

Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank mit einer Konzession B (Kursaal).

Die Veranlagung und der Bezug der kantonalen Abgabe sowie die Erhebung von Nach- und Strafsteuern erfolgen durch die Eidgenössische Spielbankenkommission.

Der Regierungsrat kann weitere Modalitäten durch Verordnung regeln.

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

b) Ausnahmen | § 10. Keiner Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes bedarf die Ausübung eines Unterhaltungsgewerbes in Betrieben, für die der Gewerbetreibende

- a) eine Bewilligung (Patent) im Sinne des Gastgewerbegesetzes oder
- b) eine Bewilligung zum Betrieb der Filmvorführung (Kinotheater) im Sinne des eidgenössischen Filmgesetzes hat.

Abs. 2 unverändert.

§§ 7 a, 7 b, 14, 14 a, 16 a und 20 a werden aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. März 2001

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:

Kurt Schreiber

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine-Baumann